

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Verordnung vom 26.07.1841 publ. 07.08.1841

32) Landesherrliche Verordnung vom
26. Juli, publ. den 7. Aug. 1841.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

daß Uns die verschiedenen, eine kurze Verjäh- Die kurze Ver-
rung gewisser Forderungen und deren Geltend- jäh- rung gewisser
machung, so wie einige damit in Verbindung deren Geltend-
gebrachte Gegenstände betreffenden Verordnun- machung betr.
gen, welche für das alte Herzogthum unter'm
26. October 1701, für die Erbherrschaft Fever
unter'm 23. Januar 1805 und für die vormals
Münsterschen Landestheile unter'm 24. Juli 1688
erlassen worden, mit den dieselben erläuternden
Bestimmungen, zu Beseitigung der vielfachen,
durch dieselben herbeigeführten Zweifel, einer
Abänderung bedürftig erschienen und Wir dem-
nach Uns bewogen gefunden haben, unter Auf-
hebung jener älteren Gesetze für das Herzog-
thum, mit Einschluß der Erbherrschaft Fever,
zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle nicht verbrieftte Forderungen
aus Verträgen verjähren, insofern nicht das ge-
meine Recht eine kürzere Frist bestimmt, mit
dem Ablaufe von fünf Jahren.

Ausgenommen sind die aus einem Gesell-
schaftsvertrage (societas) und Beauftragungs-

oder Bevollmächtigungsvertrage (*mandatum*) entsprungenen Forderungen, imgleichen diejenigen Forderungen des Fiscus, welche auf Domonial-Registern oder auf Domonial-Verleihungs-Scheinen (*Consensen, Certificaten* &c. &c.) beruhen.

§. 2.

Verbrieft sind nur die Forderungen, über welche eine Urkunde vom Verpflichteten ausgestellt ist, wodurch, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, die Forderung oder der Vertrag, welcher der Klage zum Grunde liegt, seinen wesentlichen Bestandtheilen nach zu erweisen ist; in welcher Voraussetzung auch eine vor oder nach Ablauf der Verjährungszeit ausgestellte Anerkennungs-Urkunde genügt, um die auf diese Verordnung gestützte Einrede der Verjährung auszuschließen.

§. 3.

Jeder nicht mit einer solchen (§. 2.) Anerkennungs-Urkunde verbundene Verzicht steht der Einrede der Verjährung nicht entgegen, und niemand kann sich auf den Mangel an gutem Glauben gegen diese Einrede berufen.

§. 4.

Die Verjährung beginnt mit der Klagbarkeit der Forderung; bei unbestimmtem Borg jedoch erst mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, worin die Lieferung oder Leistung geschehen ist.

§. 5.

Sie läuft auch gegen die im gemeinen Rechte in Ansehung der Verjährung begünstigten Personen.

§. 6.

Die verjährte Forderung kann weder durch Klage noch durch Einrede geltend gemacht werden. Dadurch ist jedoch die Berufung auf bereits eingetretene Compensation nicht ausgeschlossen, wenn die gegen einander zu compensirenden Forderungen vor Ablauf der Verjährungszeit fällig gewesen sind.

§. 7.

Die Einrede der Verjährung darf von Amtswegen nicht supplirt werden.

§. 8.

Unterbrochen wird die Verjährung nicht anders, als:

- 1) durch Zustellung der Ladung zum Sühneversuche, wenn diese den erhobenen Anspruch hinlänglich bezeichnet, sonst in gleicher Voraussetzung durch Zustellung des Sühneprotocolls an den Citaten, welche auf Antrag des Citanten jederzeit zu verfügen ist;
- 2) durch Zustellung der Klage;
- 3) durch eine bei dem Amte des Wohnorts des Gläubigers eingelegte Protestation gegen Abwesende, die der Zeit keinen Wohnsitz im Herzogthum haben.

§. 9.

Die Wirkung der Unterbrechung dauert nur fünf Jahre, welche, im Falle wenn die Klage angestellt ist, von der letzten gerichtlichen Handlung anfangen.

§. 10.

Der fünfjährigen Verjährung und den Bestimmungen §. 3—9. dieses Gesetzes sind auch unterworfen, die Forderungen:

- 1) an die Käufer aus öffentlichen Mobiliar-Verkäufen;
- 2) der bei den Gerichten zugelassenen Rechnungssteller wegen ihrer Gebühren und Auslagen aus dem von ihnen bei Gericht und außer Gericht vorgenommenen Geschäfte;
- 3) der Anwälde an Deservit und Auslagen, deren Verjährung mit der letzten, aus den gerichtlichen Acten hervorgehenden Handlung des Anwaldes beginnt.

§. 11.

Von dem Betrage zugestellter Rechnungen über das, was auf unbestimmten Borg geliefert oder geleistet ist, können Verzugszinsen erst nach Ablauf von sechs Monaten vom Anfange der Verjährungszeit (§. 4.) an gefordert werden; wenn jedoch früher geklagt ist, von Zeit der Zustellung der Klage.

§. 12.

Ueber die in den ordentlich geführten Schuldbüchern gewerbetreibender Personen, unter Angabe des Jahres und Tages, auf bestimmte Schuldner angemerkte Lieferungen und Leistungen des Gewerbes und die dafür angeetzten Preise, giebt solches Buch einen zur Auslegung des Erfüllungs-Eides genügenden Beweis, wenn zugestanden oder auf andere Art als das Schuldbuch bewiesen ist, daß der angemerkte Schuldner innerhalb Jahresfrist vor oder nach der bestrittenen Lieferung oder Leistung, von dem Gewerbetreibenden in dem Gewerbe Credit genossen hat.

Worauf der Eid zu Erfüllung dieses Beweises zu stellen und welcher Person derselbe aufzulegen, hat der Richter nach den vorliegenden besonderen Verhältnissen in Anwendung gemeiner Rechtsgrundsätze zu bestimmen.

§. 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Janr. 1842 in Kraft. Die vor dem 1. Janr. 1842 angefangene, aber noch nicht vollendete Verjährung von Forderungen, worüber sich das neue Gesetz erstreckt, wird, in Ansehung der zur Verjährung erforderlichen Zeit, wenn die Forderung nach den aufgehobenen Verordnungen in weniger als 5 Jahren verjährte, auf 5 Jahre erweitert, wobei die vor 1842 bereits vergangene